

Hinweise zu verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (BCR) für Unternehmensgruppen bzw. Gruppen von Unternehmen, für die die britische Datenschutzbehörde (ICO) die federführende Behörde für die Genehmigung ihrer BCR ist

Angenommen am 22. Juli 2020

Dieses Dokument lässt die Prüfung der Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *DPC gegen Facebook Ireland und Schrems*¹ für verbindliche interne Datenschutzvorschriften als Datenübermittlungsinstrumente, die der EDSA zurzeit durchführt, unberührt.

) Inhaber genehmigter verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR-Inhaber)

Hinweise zum Verfahren:

BCR-Inhaber, für die das ICO die zuständige Aufsichtsbehörde („federführende Behörde für BCR“) ist, müssen alle organisatorischen Vorkehrungen treffen, auf deren Grundlage eine neue federführende Behörde für BCR im EWR gemäß den im WP 263 rev.01 festgelegten Kriterien ermittelt werden kann.² Diese Änderung der Federführung für BCR muss spätestens zum Ende des Übergangszeitraums nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit-Übergangszeitraum) wirksam werden.

Bereits nach der DSGVO genehmigte BCR bedürfen einer neuen Genehmigung durch die neue federführende Behörde für BCR im EWR als die neue gemäß Artikel 47 Absatz 1 DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde (AB), deren Erteilung nach Einholung der Stellungnahme des EDSA vor Ablauf des Übergangszeitraums erfolgen muss.

BCR, hinsichtlich derer das ICO als federführende Behörde für BCR gemäß der Richtlinie 95/46/EG fungierte, bedürfen keiner Genehmigung durch die neue federführende Behörde für BCR im EWR.

¹ EuGH, *Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Ltd, Maximilian Schrems* (C-311/18).

² Artikel-29-Datenschutzgruppe, Working Document Setting Forth a Co-Operation Procedure for the approval of „Binding Corporate Rules“ for controllers and processors under the GDPR (Arbeitsdokument „Festlegung eines Kooperationsverfahrens zwecks Genehmigung „verbindlicher interner Datenschutzvorschriften“ für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter nach der DSGVO“), WP 263 rev.01, angenommen am 11. April 2018, vom EDSA gebilligt.

Hinweise zum Inhalt:

BCR-Inhaber, für die das ICO die federführende Behörde für BCR ist, müssen ihre BCR vor Ablauf des Brexit-Übergangszeitraums im Hinblick auf die Angabe der im EWR geltenden Rechtsordnung ändern. Als Hilfe für Unternehmensgruppen bzw. Gruppen von Unternehmen ist diesem Vermerk im Anhang eine Checkliste der zu berücksichtigenden Bestandteile beigelegt.

Unternehmensgruppen bzw. Gruppen von Unternehmen, die nicht vor Ablauf des Übergangszeitraums die betreffenden Änderungen vornehmen bzw. die ggf. erforderliche neue Genehmigung einholen, können sich nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr auf ihre BCR als gültiges Übermittlungsinstrument für die Übermittlung von Daten in Länder außerhalb des EWR berufen.

Der EDSA erinnert auch daran, dass die Unternehmensgruppen bzw. Gruppen von Unternehmen ihre BCR nach Inkrafttreten der DSGVO vor zwei Jahren bereits den in WP 256 rev.01³ und WP 257 rev.01⁴ genannten Anforderungen nach der DSGVO angepasst haben sollten. Wenn BCR von einer neuen federführenden Behörde für BCR übernommen werden, bedeutet das nicht, dass diese überprüft hat, ob die betreffenden Anpassungen vorgenommen wurden; es bleibt der neuen federführenden Behörde für BCR unbenommen, dies jederzeit zu überprüfen und die Vornahme entsprechender Änderungen vom BCR-Inhaber zu verlangen sowie diesbezügliche Folgeentscheidungen zu erlassen. Wie oben beschrieben, kann die neue federführende Behörde für BCR auch sonstige Änderungen übernommener BCR verlangen, wenn sie dies für erforderlich hält. Alle Aufsichtsbehörden, auch die neue federführende Behörde für BCR, behalten sich das Recht vor, ihre Befugnisse auszuüben, einschließlich der Befugnis, Untersuchungen bezüglich der BCR sowie der Umsetzung der BCR durchzuführen, bzw. im Rahmen einer allgemeineren Untersuchung des Unternehmens gewissen Aspekten der BCR besondere Aufmerksamkeit zu widmen sowie, soweit angemessen, eine Genehmigung zu erteilen.

) Beim ICO anhängige Anträge auf Genehmigung von BCR

Hinweise zum Verfahren:

Unternehmensgruppen bzw. Gruppen von Unternehmen, deren BCR gerade vom ICO geprüft werden, wird empfohlen, vor Ablauf des Brexit-Übergangszeitraums alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, auf deren Grundlage eine neue federführende Behörde für BCR im EWR gemäß den im WP 263 rev.01 festgelegten Kriterien festgestellt werden könnte. Sie müssen sich an die betreffende Aufsichtsbehörde wenden und alle erforderlichen Angaben dazu machen, warum die betreffende Aufsichtsbehörde als neue federführende Behörde für BCR anzusehen sein sollte.

Die neue federführende Behörde für BCR wird dann den Antrag übernehmen und, vorbehaltlich der Stellungnahme des EDSA, förmlich das Genehmigungsverfahren einleiten.

Während des Übergangszeitraums könnten sich Unternehmensgruppen bzw. Gruppen von Unternehmen dafür entscheiden, ihren BCR-Antrag nach Genehmigung durch das ICO auf eine neue federführende Behörde für BCR zu übertragen. In einem solchen Fall ist eine neue Genehmigung durch die neue federführende Behörde für BCR im EWR als die neue gemäß Artikel 47 Absatz 1 DSGVO

³ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitsdokument mit einer Übersicht über die Bestandteile und Grundsätze verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR), zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018, WP 256 rev.01 – vom EDSA gebilligt.

⁴ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitsdokument mit einer Übersicht über die Bestandteile und Grundsätze verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR) für Auftragsverarbeiter, zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018, WP 257 rev.01 – vom EDSA gebilligt.

zuständige Aufsichtsbehörde (AB) erforderlich, deren Erteilung nach Einholung der Stellungnahme des EDSA vor Ablauf des Übergangszeitraums erfolgen muss.

Hinweise zum Inhalt:

Unternehmensgruppen bzw. Gruppen von Unternehmen, deren BCR zurzeit beim ICO zur Prüfung vorliegen und nach Einholung einer Stellungnahme des EDSA vor Ablauf des Übergangszeitraums vom ICO genehmigt werden, müssen sicherstellen, dass ihre BCR auf die im EWR geltende Rechtsordnung Bezug nehmen und Angaben zu den diesbezüglichen Änderungen enthalten, die (spätestens) zum Ablauf des Übergangszeitraums wirksam werden. Als Hilfe für sie ist diesem Vermerk im Anhang eine Checkliste der zu berücksichtigenden Bestandteile beigelegt.

In beiden vorgenannten Situationen wird die Aufsichtsbehörde im EWR, die ggf. gebeten wird, als die neue federführende Behörde für BCR zu fungieren, auf Grundlage der im WP 263 rev.01 genannten Kriterien und in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden prüfen, ob sie im Einzelfall die geeignete federführende Behörde für BCR ist, und dies der Gruppe entsprechend mitteilen.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Vorsitz

(Andrea Jelinek)

Anhang: Checkliste der zu ändernden Bestandteile von BCR für Verantwortliche und BCR für Auftragsverarbeiter beim Wechsel der federführenden Behörde für BCR im Zusammenhang mit dem Brexit

- J Die folgenden Bestandteile sind beim Wechsel der federführenden Behörde für BCR im Zusammenhang mit dem Brexit zu aktualisieren. Zusätzlich zu den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Bestandteilen sollten alle Begriffsbestimmungen für Rechtspersonen im EWR, im EWR anwendbares Recht und alle sonstigen einschlägigen Begriffsbestimmungen sowohl in den BCR für Verantwortliche (BCR-C) als auch in den BCR für Auftragsverarbeiter (BCR-P) geändert werden.
- J Im besonderen Fall von BCR-P ist auch zu berücksichtigen, dass die Dienstgütevereinbarung (Service Level Agreement „SLA“) neu formuliert werden muss, wenn der Verantwortliche im Vereinigten Königreich ansässig ist. Darüber hinaus muss die Dienstgütevereinbarung im Fall von BCR-P, wenn der Verantwortliche im Vereinigten Königreich ansässig ist, von einem im EWR ansässigen Mitglied der Gruppe nochmals unterzeichnet werden.

Kriterien für den Wechsel der federführenden Behörde für BCR ⁵	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag bzw. die BCR
1. BINDENDE WIRKUNG					
1.2 Erläuterung, wie die an die BCR gebundenen Mitglieder der Unternehmensgruppe bzw. Gruppe von Unternehmen und die Beschäftigten an die	JA In den BCR und den damit verbundenen Dokumenten, insbesondere in den gewählten	JA Abschnitt 4 von WP 264 ⁶ bzw. WP 265 ⁷	Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe c DSGVO	J Pflicht der Unternehmensgruppe bzw. Gruppe von Unternehmen, ihre internen Angelegenheiten so zu regeln, dass sichergestellt ist, dass die BCR im gesamten EWR verbindlich sein werden;	

⁵ Diese Kriterien, die den (vom EDSA gebilligten) Arbeitsdokumenten WP 256 rev.01 und WP 257 rev.01 entnommen sind, sind nach Ansicht des EDSA von Brexit-Auswirkungen betroffen.

⁶ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Recommendation on the Standard Application for Approval of Controller Binding Corporate Rules for the Transfer of Personal Data (Empfehlung zum Standardantrag auf Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für Verantwortliche über die Übermittlung personenbezogener Daten), WP 264, angenommen am 11. April 2018 – vom EDSA gebilligt.

⁷ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Recommendation on the Standard Application for Approval of Processor Binding Corporate Rules for the Transfer of Personal Data (Empfehlung zum Standardantrag auf Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter über die Übermittlung personenbezogener Daten), WP 265, angenommen am 11. April 2018 – vom EDSA gebilligt.

Kriterien für den Wechsel der federführenden Behörde für BCR ⁵	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag bzw. die BCR
Vorschriften gebunden werden	rechtsverbindlichen Maßnahmen			<p>erforderlichenfalls z. B., indem alle Bezugnahmen auf den früheren „BCR-Antragsteller (im Vereinigten Königreich)“ durch den neuen „BCR-Antragsteller im EWR“ ersetzt werden.</p> <p>) Wird die Verbindlichkeit durch einseitige Erklärung sichergestellt, wäre es erforderlich, zu prüfen, ob das teilnehmende Mitglied der Unternehmensgruppe bzw. Gruppe von Unternehmen („BCR-Mitglied“), das die einseitige Erklärung abgibt, dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, der dieses Rechtsinstrument anerkennt.</p> <p>) In dem Rechtsinstrument, das die Verbindlichkeit der BCR bewirkt, sind alle Bezugnahmen auf das „Vertragsrecht (im Vereinigten Königreich)“, auf das das rechtsverbindliche Instrument anzuwenden ist, durch Bezugnahmen auf das</p>	

Kriterien für den Wechsel der federführenden Behörde für BCR ⁵	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag bzw. die BCR
				<p>neue im EWR geltende Vertragsrecht zu ersetzen.</p> <p>) Die Unternehmensgruppe bzw. Gruppe von Unternehmen ist aufzufordern, alle die BCR betreffenden Dokumente, insbesondere die gewählten rechtsverbindlichen Maßnahmen (z. B. gruppeninterne Vereinbarungen, IGA) zu ändern bzw. zu aktualisieren.</p>	
EXTERN					
1.3 Die Gewährung betroffenen Personen als Drittbegünstigten zustehender Rechte, einschließlich der Möglichkeit, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde und bei	JA	JA Abschnitt 4 von WP 264 bzw. WP 265	Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstaben c und e DSGVO	<p>) Es ist darauf zu achten, dass die angerufenen zuständigen AB im EWR ansässig sind, vgl. WP 256 rev.01⁸ und WP 257 rev.01⁹.</p> <p>) Es ist, wie in WP 256 rev.01 und WP 257 rev.01 vorgesehen, auf Gerichte im EWR Bezug zu nehmen, auch</p>	

⁸ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitsdokument mit einer Übersicht über die Bestandteile und Grundsätze verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR), zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018, WP 256 rev.01 – vom EDSA gebilligt.

⁹ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitsdokument mit einer Übersicht über die Bestandteile und Grundsätze verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR) für Auftragsverarbeiter, zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018, WP 257 rev.01 – vom EDSA gebilligt.

Kriterien für den Wechsel der federführenden Behörde für BCR ⁵	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag bzw. die BCR
den Gerichten Beschwerde einzulegen.				hinsichtlich direkt gegen den Auftragsverarbeiter durchsetzbarer Rechte, und für den Fall, dass die betroffene Person nicht gegen den Verantwortlichen vorgehen kann, muss es gegen den Auftragsverarbeiter durchsetzbare Rechte geben.	
1.4 Verantwortung gegenüber dem Verantwortlichen	JA (gilt nur für BCR-P)	JA (gilt nur für BCR-P) Abschnitt 4 von WP 265	WP 257 rev.01 Abschnitt 1.4	<p>) Die Dienstleistungsvereinbarung, durch die der Verantwortliche an die BCR-P gebunden wird, muss aufseiten der als Auftragsverarbeiter handelnden Unternehmensgruppe bzw. Gruppe von Unternehmen von einem BCR-Mitglied im EWR unterzeichnet sein.</p> <p>) Der Verantwortliche muss berechtigt sein, die BCR-P gegen mindestens ein BCR-Mitglied im EWR (d. h. entweder gegen ein BCR-Mitglied, dem die Datenschutzverantwortung im EWR übertragen wurde, oder</p>	

Kriterien für den Wechsel der federführenden Behörde für BCR ⁵	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag bzw. die BCR
				gegen den EWR-Datenexporteur) durchzusetzen.	
1.5 Die Haftung für die Zahlung von Schadenersatz und die Behebung von Verletzungen der BCR muss von der Hauptniederlassung in der EU, einem EU-Mitglied, dem die Datenschutzverantwortung übertragen wurde, oder dem Datenexporteur übernommen werden.	JA	JA Abschnitte 1, 3 und 4 von WP 264 bzw. WP 265	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO	<p>) Wenn das BCR-Mitglied, dem die Verantwortlichkeiten übertragen waren, seinen Sitz im Vereinigten Königreich hatte, muss die neue Rechtsperson, die die Haftung für Verletzungen der BCR durch andere, außerhalb des EWR ansässige BCR-Mitglieder übernimmt, ihren Sitz im EWR haben.</p> <p>) Zur Erinnerung: Ist in den BCR vorgesehen, dass jedes BCR-Mitglied, das aufgrund der BCR Daten aus dem EWR exportiert, für Verletzungen der BCR durch den Datenimporteur haftet, so ist das BCR-Mitglied mit Sitz im Vereinigten Königreich als Datenimporteur und nicht als Datenexporteur anzusehen.</p>	

Kriterien für den Wechsel der federführenden Behörde für BCR ⁵	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag bzw. die BCR
1.6. Das Unternehmen verfügt über ausreichende Mittel.	NEIN	JA Abschnitt 4 von WP 264 bzw. WP 265	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO) Es ist zu bestätigen, dass die neue Rechtsperson im EWR, die die Haftung übernimmt, über ausreichende finanzielle Mittel (oder eine Versicherungsbestätigung) für die Leistung von Schadenersatz verfügt.	
2. WIRKSAMKEIT					
2. Bestehen eines Beschwerdeverfahrens hinsichtlich der BCR	JA	JA Abschnitt 5 von WP 264 bzw. WP 265	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe i und Artikel 12 Absatz 3 DSGVO) Hinweise auf die zuständige Aufsichtsbehörde müssen sich auf Aufsichtsbehörden im EWR beziehen (gemäß Artikel 77 DSGVO Wahl zwischen der Aufsichtsbehörde im EWR-Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthaltsorts, des Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes im EWR).) Jede Bezugnahme auf „zuständige Gerichte“ oder „nationale gerichtliche Zuständigkeit“ muss sich auf Gerichte bzw. Zuständigkeit im EWR beziehen. (Die	

Kriterien für den Wechsel der federführenden Behörde für BCR ⁵	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag bzw. die BCR
				<p>betroffene Person kann vor Gerichten im EWR Klage erheben, wobei sie gemäß Artikel 79 DSGVO die Wahl hat zwischen dem Gericht, das für den Ort der Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters zuständig ist, oder dem zuständigen Gericht für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der betroffenen Person im EWR.)</p>	
<p>2.3. Bestehen eines Überprüfungsplans hinsichtlich der BCR</p>	<p>JA</p>	<p>JA Abschnitt 5 von WP 264 bzw. WP 265</p>	<p>Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben j und l und Artikel 38 Absatz 3 DSGVO</p>	<p>Die Aufsichtsbehörden, denen die Ermächtigung/Befugnis zur Durchführung von Datenschutzüberprüfungen bezüglich der BCR eingeräumt wurde, müssen im EWR ansässig sein.</p> <p>) Alle Bezugnahmen auf die vorherige federführende Behörde für BCR (im Vereinigten Königreich) sind durch die Bezugnahmen auf die neue federführende Behörde für BCR zu ersetzen.</p>	

Kriterien für den Wechsel der federführenden Behörde für BCR ⁵	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag bzw. die BCR
3. PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT					
3.1. Pflicht zur Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden	JA	JA Abschnitt 6 von WP 264 bzw. WP 265	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe I DSGVO) Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den AB muss sich auf AB im EWR beziehen.	
3.2 Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen	JA (gilt nur für BCR-P)	JA (gilt nur für BCR-P) Abschnitt 7 von WP 265	WP 257 rev.01 Abschnitt 3.2) Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den AB muss sich auf AB im EWR beziehen.	
4. BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG UND DATENFLÜSSE					
4.1. Beschreibung des sachlichen Anwendungsbereichs der BCR (Art der übermittelten Daten, Art der betroffenen Personen, Länder)	JA	JA Abschnitte 2, 3 und 7 von WP 264 bzw. Abschnitte 2, 3 und 8 von WP 265	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO) Vereinigtes Königreich aus der Liste der „EWR-Mitgliedstaaten“ streichen.) Vereinigtes Königreich (ggf.) der Liste der Drittländer, in die personenbezogene Daten übermittelt werden können, hinzufügen und Rechtspersonen aus dem Vereinigten Königreich aus der Liste der Datenexporteure streichen.	
4.2. Erklärung hinsichtlich des geografischen	JA	JA	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO) Vereinigtes Königreich der Liste der Drittländer hinzufügen und	

Kriterien für den Wechsel der federführenden Behörde für BCR ⁵	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag bzw. die BCR
Anwendungsbereichs der BCR		Abschnitte 2 und 7 von WP 264 bzw. Abschnitte 2 und 8 von WP 265		Rechtspersonen aus dem Vereinigten Königreich aus der Liste der Datenexporteure streichen.	
5. VERFAHREN FÜR DIE MELDUNG UND AUFZEICHNUNG VON ÄNDERUNGEN					
5.1. Verfahren für die Aktualisierung der BCR	JA	JA Abschnitt 8 von WP 264 bzw. WP 265	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO) Jede Bezugnahme auf die vorherige federführende Behörde für BCR (im Vereinigten Königreich) ist durch Bezugnahme auf die neue federführende Behörde für BCR im EWR zu ersetzen.	
6. GARANTIE HINSICHTLICH DES DATENSCHUTZES					
6.1.2. Rechenschaftspflicht und andere Instrumente	JA	JA Abschnitt 10 von WP 264 bzw. WP 265	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 30 DSGVO) Es ist darauf zu achten, dass sich jede Bezugnahme auf AB auf solche im EWR bezieht.	
6.3. Wenn nationale Rechtsvorschriften die Gruppe an der Einhaltung der BCR hindern, ist dies in transparenter Weise anzugeben.	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe m DSGVO) Es ist darauf zu achten, dass die Unterrichtungspflicht gegenüber AB im EWR besteht.	

